

Infektionsschutz: Regelungen für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Stand: 23.11.2021

Ergänzungen und Änderungen nach Corona-Verordnung des Landes vom 3.12.2021 und 5.12.2021 sowie Korrekturen

Stand: 9.12.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Verhältnis zum Infektionsschutzkonzept Kirchenmusik vom 16.9.2021

Das Infektionsschutzkonzept Kirchenmusik in der Fassung vom 16.09.2021 bleibt in seinen Grundaussagen zum Musizieren im Gottesdienst und für kirchenmusikalische Veranstaltungen sowie beim Unterrichten für die Corona Basis- und Warnstufe unverändert anwendbar, auch die Hinweise zur Erstellung eines Hygieneschutzkonzeptes.

Zutritt Schülerinnen und Schüler

CoronaVO §5 "Nicht-immunisierte Personen" (3) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen (2G) gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

Dies gilt in Zeiträumen, in denen an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilgenommen wird. In den Weihnachtsferien müssen in der Alarmstufe II 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler, die nicht immunisiert sind (in den letzten 6 Monaten geimpft oder genesen), für den Zutritt zu Angeboten wie dem Besuch von Chorproben in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Die oben genannten Sonderregelungen für Schülerinnen und Schüler gelten für die 12- bis einschließlich 17-jährigen Schülerinnen und Schüler nur bis zum 31. Januar 2022.

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen können **Kinder- und Jugendchorproben** auch in Alarmstufe II durchgeführt werden.

Kapazitätsgrenze Veranstaltungen

Bei **Veranstaltungen und Konzertaufführungen** sind laut CoronaVO des Landes seit 4.12.2021 nur noch 50 Prozent der **Auslastung** bzw. maximal 750 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen.

Test-, Impf- und Genesenennachweise, Luca-App

Veranstalter müssen Test-, Impf- und Genesenennachweise grundsätzlich mit digitalen Anwendungen - das Staatsministerium nennt die CovPassCheck-App - kontrollieren und die zugehörigen Ausweisdokumente, sprich die Identität von Besucherinnen und Besuchern prüfen.

Mit der Corona-Verordnung vom 5.12.2021 entfällt in Baden-Württemberg bei 2G+plus die Testpflicht für Genese und Geimpfte in den ersten 6 Monaten sowie für Geboosterte – also für alle Menschen, die bereits eine Auffrischungsimpfung gegen Corona erhalten haben.

Beim Land liest sich das so: **Wer geboostert ist oder wessen Immunisierung nicht länger als sechs Monate zurück liegt, ist von der Testpflicht bei 2G-Plus befreit.**

In Chören und Ensembles, die unter 2G+ musizieren, müssen folglich diese Personen keinen Test mehr vorlegen. Dies bedeutet aber auch, dass die Restansteckungsgefahr unter Genesenen, Geimpften und Geboosterten seitens des Staates jetzt in Kauf genommen wird.

Die Krankheitsverläufe dieser Bevölkerungsgruppe sind so, dass sie für die Intensivmedizin keine Belastung darstellen.

Individuelle Abwägungsentscheidung

Trotz aller aktuellen Zugangsregularien und dem nach einer Immunisierung hohen Impfschutz gilt insbesondere für die Zeit nach Abflauen der hohen Infektionszahlen:

Die Einschätzung des Restinfektionsrisikos immunisierter Teilnehmender beim Chorsingen und Musizieren ist und bleibt eine auch individuelle Abwägungsentscheidung. Gültigkeit behält, dass größere Abstände, hohe Räume, umfängliche und rechtzeitige Lüftung (insbesondere mit Luftstrom in Aufwärtsrichtung), sowie Temperaturunterschiede zwischen Atem- und Raumluft das Infektionsrisiko deutlich minimieren.

Ausübung beruflicher Tätigkeit

Hinsichtlich der Ausübung beruflicher Tätigkeit bzw. Tätigkeit gegen Entgelt ist es in analoger Anwendung der Landesverordnung für die Musikschulen erforderlich, dass nicht immunisierte Personen einen arbeitstagsaktuellen Schnelltest vorweisen, der max. 24 Stunden alt ist (3G-Pflicht). Dies gilt entsprechend für freiberuflich Chorleitende, Unterrichtende sowie in Begleitensembles **honoriert** Musizierende.

Maskenpflicht bei Chören

„In geschlossenen Räumen muss grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden. Nach § 3 Absatz 2 Nr. 6 der CoronaVO kann es auch im Bereich der Breitenkultur Ausnahmen für bestimmte Instrumente und Vortragsarten (z. B. Blasinstrumente, Schauspiel, Gesang) geben, wenn dies im Einzelfall unzumutbar oder gar nicht möglich ist. Hierbei ist in der aktuell geltenden Alarmstufe ein strenger Maßstab anzulegen. Für das Singen im Amateurbereich in Chorproben bedeutet dies beispielweise, dass das Tragen einer medizinischen Maske in der Alarmstufe im Regelfall auch während des Singens erforderlich ist.“

Die VeranstaltungsCoronaVO sieht große Bedenken in den Alarmstufen, wenn Chöre singen und schreiben deswegen der Amateurmusik das Tragen von Masken vor. Das Land hält dies für zumutbar. Im Moment der Darbietung darf die Maske abgenommen werden. Ein möglicher Weg zum maskenfreien Proben liegt evtl. darin, dass man in den Schutzkonzepten seit jeher durch Ausweitung oder Verstärkung bestehender Schutzmaßnahmen (CO2-Ampel, Erhöhung Abstände) Ausgleichsmomente schaffen kann. Ohne Ausgleichsmaßnahmen ist es nicht erlaubt, unter 2G+ in den Alarmstufen ohne Maske zu proben.

Als mögliche Ausgleichsmaßnahme bietet sich die fortgesetzte Durchführung der jetzt erlassenen Testunten an. Ohne Testungen müssen 2G-Ensembles in Alarmstufe II die vom Land vorgeschriebenen 1,5 Meter Mindestabstand einhalten.

Im Freien ist das Singen und Musizieren ohne Maske bei Einhalten des Mindestabstands erlaubt. Es gelten in den beiden Alarmstufen im Freien die gleichen 2G bzw. 2G+ Regelungen wie in geschlossenen Räumen. Auch hier gilt: Immunisierte können bis 6 Monate nach Genesung oder Impfung auf Testungen verzichten und quasi wie unter 2G musizieren.

Kurrendesingen und Kurrendeblasen dient ausschließlich diakonischen Zwecken und ist ein im weiteren Sinne diakonisch-seelsorgerlich-gottesdienstliches Geschehen und daher von Art.4GG geschützt. Zu beachten ist: Sobald Ort und Uhrzeit mit dem Ziel kommuniziert werden, Publikum zu gewinnen, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Veranstaltung handelt. In diesem Fall ist der Besucherzutritt zu regeln sowie alle weiteren Vorgaben für Veranstaltungen zu beachten.

Übersichtstabelle Singen und Musizieren im Gottesdienst, Probe und Konzert

Ensembles im Gottesdienst mit einer unmittelbar darauf bezogenen Probe

Ensembles im Gottesdienst, Probe und Konzert

STUFE	ABSTÄNDE	ENSEMBLEGRÖÖE	PROBENLÄNGE	Gemeinde
BASISSTUFE				
0G	2 Meter Abstand untereinander und 3 Meter zum Dirigierenden	Größe nach Raumkapazität	Vorab eine einzige Kurzprobe	1,5 Meter Abstände oder 2G 75%
2G	Kein Mindestabstand untereinander		CO2-Ampel empfohlen	=
3G	1,5 Meter Mindestabstand untereinander	Größe nach Raumkapazität	CO2-Ampel empfohlen Maximal 45 Minuten	=
WARNSTUFE				
0G	2 Meter Abstand untereinander und 3 Meter zum Dirigierenden	Größe nach Raumkapazität	Vorab eine einzige Kurzprobe	2,0 Meter Abstände oder 2G mit 75%
2G	Kein Mindestabstand untereinander		=	=
3G+ (PCR)	Kein Mindestabstand untereinander		=	=
ALARMSTUFE 1				
2G	1 Meter Mindestabstand untereinander	Größe nach Raumkapazität	Einmalige Kurzprobe von max. 45 Minuten mit CO2-Ampel	Indoor.Gd. 30 Minuten Dauer. 2,0 Meter Abstände oder 2G mit 50%
2G+	Kein Mindestabstand untereinander		CO2-Ampel und regelmäßige Lüftung	=
ALARMSTUFE 2				
2G	1,5 Meter Mindestabstand untereinander	Nur kleine Formationen für „Stellvertretendes Singen“	Einmalige Kurzprobe von max. 45 Minuten mit CO2-Ampel	Gemeindegesang ist untersagt. Indoor.Gd. 30 Minuten Dauer. 2,0 Meter Abstände oder 2G mit 25%
2G+	1 Meter Mindestabstand untereinander	Größe nach Raumkapazität	CO2-Ampel und regelmäßige Lüftung	50%